

## Kreistagsdrucksache Nr. 400/11

AZ. 40/364.151

Anlage: 1

### Tagesordnungspunkt

Bestellung der Naturschutzbeauftragten für den Landkreis Tübingen

#### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 16.11.2011

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 23.11.2011

---

#### Beschlussvorschlag:

Renate Müßler, Wilhelm Binder, Karl Ebert und Alexander Köberle werden auf die Dauer von fünf Jahren, nämlich vom **02.12.2011 bis zum 30.11.2016**, widerruflich als Naturschutzbeauftragte des Landkreises Tübingen bestellt.

---

#### Sachverhalt:

Die Amtszeit der Naturschutzbeauftragten des Landkreises Tübingen endet am 01.12.2011. Gemäß § 61 Abs. 4 Satz 2 Naturschutzgesetz und Nr. 1. Satz 2 und 3 der VwV Naturschutzbeauftragte vom 3. April 2007 (GABl. S. 205) sind die Naturschutzbeauftragten auf die Dauer von fünf Jahren vom Kreistag bzw. von einem beschließenden Ausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu bestellen.

Derzeit werden die ehrenamtlichen Aufgaben des Naturschutzbeauftragten von folgenden Personen ausgeübt:

Name	Erstbestellung
Renate Müßler	01.12.1996
Wilhelm Binder	01.06.1991
Karl Ebert	01.07.1976 (Enzkreis) - seit 01.08.1985 im LK Tübingen tätig
Alexander Köberle	01.12.2001

Alle vier Naturschutzbeauftragten haben am 28.07.2011 gegenüber Landrat Joachim Walter erklärt, ihr Ehrenamt weitere fünf Jahre in ihrem bisherigen Dienstbezirk ausüben zu wollen. Die Einteilung der Dienstbezirke ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Allen Beauftragten wurde zugesichert, sie aus dieser Verpflichtung vorzeitig zu entlassen, falls dies aus persönlichen Gründen erforderlich werden sollte.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Naturschutzbeauftragte haben nach § 61 Abs. 4 Satz 4 Naturschutzgesetz einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie haben ferner Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung durch das Land (derzeit 200 € monatlich).

Die Naturschutzbeauftragten im Landkreis Tübingen erhalten jährlich Pauschbeträge für Fahrkosten und Arbeitsmittel (PC, Telefon), sofern Ihnen kein Arbeitsplatz innerhalb einer Behörde zur Verfügung steht. Im Haushaltsansatz (HHSt. 1.3600.6650) sind hierfür insgesamt jährlich 1.400 € veranschlagt.